

## § 14

(1) Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten in der Weise, wie sie in der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Juli 1949 (ZVOB1. S. 548) oder jeweils durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen sind.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

## § 15

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

## § 16

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

## § 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für alle laufenden Verträge, soweit sie hinsichtlich Lieferung oder Zahlung am Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides an die Betriebe noch nicht erfüllt sind. Soweit den einzelnen Betrieben Ausnahmegenehmigungen oder Preisbestätigungen erteilt worden sind, treten diese am Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen •**

Dr. L o c h  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der  
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften  
und Genossenschaftsverbänden.**

**Vom 16. Dezember 1949**

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1.1 S.531) wird zu Abschn. III Ziffer 1 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 667) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

## § 1

Die Haupt-(Ober-)buchhalter von Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden sind in das Genossenschaftsregister einzutragen.

## § 2

(1) Der Antrag auf Eintragung ist alsbald nach Bestellung, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1950, durch den Vorstand der Genossenschaft zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten: Name, Wohnung, Geburtstag und Geburtsort.

## § 3

(1) Die Eintragung erfolgt im Registerblatt der Genossenschaft in der Spalte, in der die Vorstandsmitglieder eingetragen sind. Der Kopf der Spalte ist durch den Zusatz „Haupt- bzw. Oberbuchhalter“ zu ergänzen.

(2) Die Eintragung hat folgenden Wortlaut:

„Als Haupt-(Ober-)buchhalter ist bestellt:  
(Name, Geburtstag, Geburtsort und Wohnung).“

## § 4

Bei Abberufung und Neubestellung eines Haupt-(Ober-)buchhalters ist binnen 10 Tagen Löschung und Neueintragung durch den Vorstand zu beantragen.

## § 5

Für fristgerechte Antragstellung nach §§ 2 und 4 ist der Vorstand verantwortlich.

Berlin, den 16. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der  
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften  
und Genossenschaftsverbänden.**

**Vom 16. Dezember 1949**

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1.1S.531) wird zu Abschn. III Ziffer 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 667) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

## § 1

Die Haupt-(Ober-)buchhalter volkseigener Betriebe und ihrer Vereinigungen sind in das Handelsregister einzutragen.

## § 2

Zuständig für die Eintragung ist das Registergericht der Vereinigung; dies gilt auch für die Eintragung des für den einzelnen Betrieb bestellten Haupt-(Ober-)buchhalters.

## § 3

(1) Der Antrag ist alsbald nach Bestellung, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1950 durch die Vereinigung volkseigener Betriebe zu stellen.